

Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Bienenhonig

§28

Gewichtsfeststellung

Als Gewicht gilt das von bestätigten Wägern auf geeichten Waagen festgestellte Gewicht bzw. die Zahl der Gläser multipliziert mit dem Fassungsvermögen unter der Voraussetzung, daß diese Gläser ordnungsgemäß gefüllt wurden.

§29

Mängel und Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat bei Entgegennahme der Ware die vereinbarte Art, Qualität und Menge zu prüfen.

(2) Gewichts- und Stückzahldifferenzen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen 14 Werktagen nach Entgegennahme der Sendung, schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware zu besichtigen. Die Besichtigung muß spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Mängelanzeige erfolgen. Er hat in dieser Frist zu entscheiden, ob und inwieweit er die geltend gemachten Ansprüche anerkennt. Versäumt er dies, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(3) Entspricht der Bienenhonig nicht den Qualitätsbedingungen des Standards, so hat der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Feststellung, gegenüber dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Empfänger, soweit vorhanden, Name des Erzeugers, Versand- und Empfangstag, Nummer des Transportmittels, genaue Beschreibung der Mängel.

§30

Garantieforderungen

Zeigt der Besteller einen Mangel an, so haben die Vertragspartner im Umfang der gerügten Menge eine Preisminderung oder eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

Abschnitt VII

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmung

§31

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 249).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat. Soweit auf Grund des § 44 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz eine Qualitätsvertragsstrafe ausgeschlossen

wurde, ist der Lieferer zur Zahlung der Vertragsstrafen nicht verpflichtet, es sei denn, daß er den Mangel selbst verursacht hat. Bei der Berechnung von Qualitätsvertragsstrafen wegen nichtqualitätsgerecht gelieferter Hühnereier der Handelsqualität ist der bei der Prüfung über 3 % festgestellte Prozentsatz zugrunde zu legen. Bei der Berechnung von Qualitätsvertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Kühlqualität ist bei Überschreitung der zulässigen Mängelhöchstgrenze von 3 % der bei der Prüfung festgestellte Prozentsatz nichtqualitätsgerecht gelieferter Hühnereier zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

3700 MDN je t	Schwein,
3000 MDN je t	Bind und andere Schlachttiere,
350 MDN je 100 kg	Gänse, Puten,
250 MDN je 100 kg	Enten,
200 MDN je 100 kg	Hähnchen, Hühner, Broiler,
350 MDN je 100 kg	Kaninchen,
260 MDN je 1000 Stück	Hühnereier,
700 MDN je 100 kg	Bienenhonig.

(4) Die Partner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

§32

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und
Maisstärke sowie über die Erfassung und
Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke.**

Vom 22. Dezember 1966

Über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke (im folgenden mit „Stärke“ bezeichnet) sowie über die Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Stärke darf als gesackte Ware nur in fabrikneuen Säcken der Qualitäten

- a) ZjP/Zj 450 g/m² natronkrepppapierkaschiert,
- b) Syntex-Malimo-Säcke,
- c) Papiersäcke (Tieffalten- und Papierventilsäcke)

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Stärke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung in Säcken, die nicht den im Abs. 1 genannten Bedingungen entsprechen, abgesackt ist, darf noch bis 31. Dezember 1967 in dieser Verpackung in den Verkehr